
Presseinformation vom 06.07.2020

Die Rheingauwasser GmbH informiert zur Umsatzsteuersenkung ab dem 01.07.2020

Für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 hat die Bundesregierung eine Senkung der Umsatzsteuer beschlossen. Für die Kunden der Rheingauwasser GmbH hat dieses zur Folge, dass sich die zu zahlende Umsatzsteuer von 7 % auf 5 % reduziert.

Um die Übergangsregelung und den Verwaltungsaufwand so einfach wie möglich und praktikabel zu gestalten, haben wir uns dazu entschlossen, auf eine Korrektur der Abschläge für die zweite Jahreshälfte zu verzichten. Den vollumfänglichen Steuervorteil geben wir dann mit der Jahresendabrechnung für das gesamte Jahr 2020 an unsere Kunden weiter.

Vorteil für Bestandskunden, wenn der Abschlag Aug/Nov auf 7% bleibt

Wenn der Abschlag mit 7 % bis 31.12.2020 unverändert bleibt, hat der Kunde den Steuervorteil von 5% für den gesamten Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020.

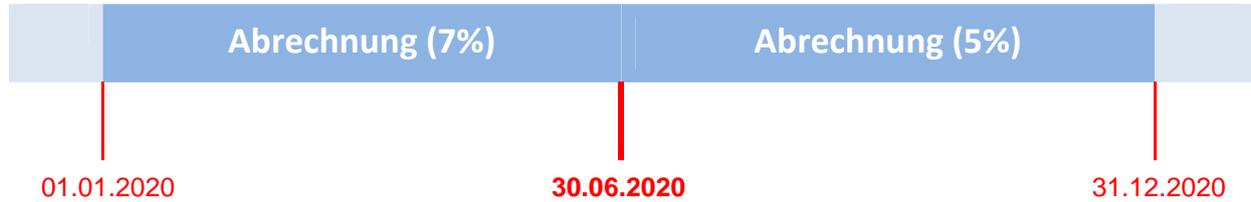
Vorteil für den Kunden:



Durch diese Vorgehensweise können wir den Steuervorteil aus der Senkung der Mehrwertsteuer um 2 % für das gesamte Jahr an unsere Kunden weitergeben.

Sollten Sie dennoch auf die Anpassung Ihrer Abschläge beharren, sind wir gezwungene eine Zwischenabrechnung für das 1. Halbjahr 2020 zu erstellen. Hierzu teilen Sie uns den Zählerstand Ihres Wasserzählers zum 30.06.2020 mit und erhalten hierzu eine Zwischenrechnung jedoch dann mit 7 % Mehrwertsteuer. Den Vorteil der Steuersenkungen können wir für diese Fälle nur für das zweite Halbjahr 2020 an Sie weitergeben.

Nachteil für den Kunden:



Wir hoffen, dass Sie unsere Auffassung teilen und der Empfehlung zur Beibehaltung der Abschläge inklusive der Umsatzsteuer folgen.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und stehen Ihnen für eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Rheingauwasser GmbH